

4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Steinfeld (Oldb)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Steinfeld (Oldb) in seiner Sitzung am 28. September 2000 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Steinfeld (Oldb) vom 12. Dezember 1974, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 10.12.1998, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 (Steuersätze) der Hundesteuersatzung erhält folgende Neufassung:

Die Steuer beträgt jährlich:

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund | 40,-- DM (ab 01.01.2002: | 20 Euro) |
| b) für den zweiten Hund | 80,-- DM (ab 01.01.2002: | 40 Euro) |
| c) für den dritten und jeden weitere Hund | 120,-- DM (ab 01.01.2002: | 60 Euro) |
| d) für den ersten sogen. Kampfhund | 1.200,-- DM (ab 01.01.2002: | 600 Euro) |
| e) für jeden weiteren sogen. Kampfhund | 2.000,-- DM (ab 01.01.2002: | 1.000 Euro) |

2. Es wird folgender § 3 a eingefügt:

§ 3 a sogen. Kampfhunde

(1) Sogen. Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

...

Sogen. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls

Bullterrier
Pit-Bull-Terrier
American Staffordshire Terrier
Rottweiler
Dobermann
Kaukasischer Ofscharka
Mastiff
Bullmastiff
Mastino Napolitano
Fila Brasileiro
Bordeaux Dogge
Mastino Espanol
Dogo Argentino
Römischer Kampfhund
Chinesischer Kampfhund
Bandog
Tosa Inu
sowie Kreuzungen mit den Hunden der genannten Art.

(2) Für sogen. Kampfhunde im Sinne des Absatzes 1 werden Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen im Sinne der §§ 4, 5 und 6 der Satzung nicht gewährt.

3. In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

“Hierbei ist die Rasse und die Herkunft des Tieres anzugeben.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

4. § 6 Absatz 2 Satz 1 (Zwingersteuer) erhält folgende Neufassung:

Die Zwingersteuer beträgt unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Hunde jährlich 120,-- DM (ab 01.01.2002 : 60 Euro).

5. § 12 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig ...

- entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse und die Herkunft des Tieres nicht oder nicht richtig angibt,
- entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines unbefriedigten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM (ab 01.01.2002: 10.225 Euro) geahndet werden.

§ 2

§ 1 Ziff. 1 dieser Satzung tritt Wirkung vom 01.01.2001 in Kraft. Im übrigen tritt die Satzung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

49439 Steinfeld (Oldb), den 28. September 2000

Gemeinde Steinfeld (Oldb)

gez. Kruse
Kruse
Bürgermeister

gez. Möllmann
Möllmann
Gemeindedirektor

(Siegel)